

ANHANG ZUM DATENSCHUTZ

1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 Im Rahmen des vorliegenden Anhangs haben die fett gesetzten Begriffe im Singular oder im Plural die Bedeutung gemäss untenstehendem Artikel 12.
- 1.2 In diesem Anhang werden die Begriffe «betroffene Person», «Verarbeitung», «Verantwortlicher» bzw. «Inhaber der Datensammlung» und «Auftragsverarbeiter» nach ihrem jeweiligen Anwendungsbereich in der gleichen Bedeutung wie in der DSGVO bzw. dem schweizerischen Datenschutzgesetz verwendet.

2 Gesetzgebung zum Datenschutz

Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass die folgenden Datenschutzgesetze je nach den Umständen für die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten gelten können:

- a. die Europäische Datenschutzgrundverordnung,
- b. die schweizerische Datenschutzgesetzgebung,

3 Datenverarbeitung

3.1 Funktion und Compliance

- 3.1.1 Verantwortlichkeit des Auftragsverarbeiters und des Verantwortlichen/Inhabers der Datensammlung. Gilt die europäische Datenschutzgrundverordnung bzw. das schweizerische Datenschutzgesetz für die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten, erkennen die Parteien an und vereinbaren, dass
 - a. der Dienstleister ein Auftragsverarbeiter der personenbezogenen Kundendaten gemäss europäischer Datenschutzgrundverordnung bzw. schweizerischen Datenschutzgesetzes ist,
 - b. der Kunde je nach Sachlage ein Verantwortlicher bzw. Inhaber der Datensammlung oder ein Auftragsverarbeiter eines Dritten dieser personenbezogenen Kundendaten gemäss europäischer Datenschutzgrundverordnung bzw. schweizerischen Datenschutzgesetzes ist und
 - c. jede Partei die ihr kraft der europäischen Datenschutzgrundverordnung und/oder des schweizerischen Datenschutzgesetzes obliegenden Verpflichtungen in Bezug auf die personenbezogenen Kundendaten erfüllt.

3.1.2 Befugnis durch den Verantwortlichen eines Dritten. Wenn die Europäische Datenschutzgrundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten gilt und der Kunde ein Auftragsverarbeiter eines Dritten ist, garantiert der Kunde dem Dienstleister, dass die Anweisungen und Handlungen des Kunden in Bezug auf die personenbezogenen Kundendaten, einschliesslich der Ernennung des Dienstleisters, für die Erbringung der Serviceleistungen als anderer Auftragsverarbeiter ausdrücklich und zuvor vom betreffenden Verantwortlichen genehmigt wurden.

3.1.3 Andere Gesetze. Wenn die Datenschutzgesetze anderer Staaten für die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten gelten, verpflichtet sich der Kunde gegenüber dem Dienstleister, die für ihn geltenden Verpflichtungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten zu erfüllen und den Dienstleister schriftlich über alle Bestimmungen in solchen Rechtsvorschriften zu informieren, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten durch den Dienstleister als Auftragsverarbeiter des Kunden auswirken könnten.

3.2 Verarbeitungsumfang

3.2.1 Art und Zweck der Verarbeitung. Der Dienstleister bearbeitet die personenbezogenen Kundendaten, die übermittelt, gespeichert oder in jeder anderen vom Kunden bzw. der Person oder der Einheit, die für den Kunde auftritt, bearbeiteten Art über die Serviceleistungen mit dem Ziel, die dem Kunden zugeordneten Serviceleistungen und technischen Support gemäss dem Vertrag und insbesondere dem vorliegenden Anhang bereitzustellen.

3.2.2 Anweisungen des Kunden. Mit Abschluss des Vertrags weist der Kunde den Dienstleister an und verpflichtet sich, dem Dienstleister nur die Anweisungen zu geben, die persönlichen Kundendaten unter strenger Einhaltung der geltenden Gesetzgebung zu verarbeiten und im Übrigen,

a. sofern die europäische Datenschutzgrundverordnung Geltung hat nur die Serviceleistungen und den damit verbundenen technischen Support wie (i) in jedem Vertrag, einschliesslich des vorliegenden Anhangs oder (ii) auf andere Weise schriftlich dokumentiert, bereitzustellen,

b. sofern die schweizerische Datenschutzgesetzgebung für die personenbezogenen Kundendaten Geltung hat, dass in Bezug auf die Verarbeitung, zu deren Durchführung der Kunde selbst berechtigt wäre, und sofern keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht dem Eingreifen des Dienstleisters entgegensteht.

3.2.3 Einhaltung der Anweisungen durch den Dienstleister. Der Dienstleister verpflichtet sich, die in Abschnitt 3.2.2 beschriebenen Anweisungen zu befolgen, es sei denn, das für den Dienstleister geltende Recht erfordere eine spezielle Verarbeitung der Kundendaten.

3.3 Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen

Wenn die DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten durch den Dienstleister Geltung hat, müssen die Informationen zu den Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen in dem Vertrag enthalten sein, kraft dessen der Dienstleister diese Verarbeitung durchführt.

Der Kunde verpflichtet sich, dem Dienstleister eine Liste der Kategorien personenbezogener Kundendaten, die dem Dienstleister während der Durchführung der Serviceleistungen zur Verfügung steht, sowie eine Liste der Kategorien betroffener Personen zu übermitteln und auf aktuellem Stand zu halten, indem er sich unter der Adresse, die als «Kontakt des Dienstleisters zum Datenschutz» angegeben ist (Artikel 10 unten), an den Dienstleister wendet. Diese Listen bilden einen festen Vertragsbestandteil.

Vertraulich

Gibt der Kunde die erforderlichen Informationen nicht an, geht der Dienstleister davon aus, dass er während der Durchführung der Serviceleistungen Zugang zu allen Arten an vom Kunden bereitgestellten Daten haben kann, was alle Kategorien von personenbezogenen Kundendaten umfassen kann, und dass er die personenbezogenen Kundendaten in Bezug auf alle Kategorien von betroffenen Personen verarbeiten kann.

Der Dienstleister lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Unterlassung des Kunden ab, diese Informationen rechtzeitig anzugeben.

4 Datenlöschung

4.1 **Löschung während der Geltungsdauer.** Der Dienstleister ermöglicht dem Kunden, personenbezogene Kundendaten während der Laufzeit des Vertrags zu löschen oder zu ändern, sofern diese Löschung mit der Funktion der Serviceleistungen in Einklang steht.

4.2 **Löschung zum Vertragsende.** Der Kunde fordert den Dienstleister unwiderruflich auf, bei Beendigung des Vertrags alle Kundendaten (einschliesslich aller vorhandenen Kopien) aus den Systemen des Dienstleisters gemäss geltendem Recht zu löschen. Der Dienstleister erfüllt diese Anweisung so schnell wie möglich, es sei denn, der Dienstleister muss die Kundendaten insgesamt oder in Teilen aus technischen oder rechtlichen Gründen aufbewahren. Der Kunde erkennt an und ist damit einverstanden, dass er die alleinige Verantwortung dafür hat, Kundendaten die er im Weiteren aufbewahren möchte, zu übertragen und/oder zu speichern.

5 Datensicherheit

5.1 Sicherheitsmassnahmen

5.1.1 Sicherheitsmassnahmen des Dienstleisters. Der Dienstleister installiert und unterhält geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um die Kundendaten vor einer Sicherheitslücke zu schützen. Diese Massnahmen umfassen insbesondere

- die Mittel zur Gewährleistung ständiger Vertraulichkeit, Unversehrtheit, Verfügbarkeit und Widerstandsfähigkeit der Systeme und Serviceleistungen für die Verarbeitung,
- die Mittel zur Zugangsbeschränkung zu Kundendaten für das Personal, die im Rahmen der Erfüllung der Serviceleistungen darauf zugreifen müssen,
- die Mittel zur Wiederherstellung der Verfügbarkeit der persönlichen Kundendaten und dem Zugang zu diesen innerhalb angemessener Fristen bei einer Sicherheitslücke,
- ein Verfahren zur regelmässigen Prüfung, Analyse und Bewertung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Verarbeitungssicherheit.

5.1.2 Sicherheitskonformität durch das Personal des Dienstleisters. Der Dienstleister hat geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der oben genannten Sicherheitsmassnahmen durch seine Mitarbeiter und Auftragsverarbeiter zu gewährleisten, insbesondere indem er sicherstellt, dass alle Personen, die zur Verarbeitung personenbezogener Kundendaten befugt sind, sich zur Vertraulichkeit verpflichten oder einer angemessenen gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Vertraulich

5.2 Sicherheitsvorfälle

- 5.2.1 Benachrichtigung des Kunden über Sicherheitsvorfälle. Erfährt der Dienstleister von einem Sicherheitsvorfall, verpflichtet er sich, den Kunden so schnell wie möglich auf jede zweckdienliche Weise (insbesondere über die vom Kunden angegebene Kontaktperson) darüber zu informieren. Der Dienstleister beschreibt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Art des Sicherheitsvorfalls sowie die Massnahmen zur Minderung potenzieller Risiken, die er möglicherweise ergriffen hat, und die Massnahmen, die er dem Kunden empfiehlt zu ergreifen. Ein solches Verhalten des Dienstleisters im Zusammenhang mit diesem Artikel 5.2.1 bildet keine Anerkennung eines Fehlers oder einer Haftung für den eingetretenen Sicherheitsvorfall seitens des Dienstleisters und kann nicht in diesem Sinn ausgelegt werden.
- 5.2.2 Verpflichtungen des Kunden. Der Dienstleister wertet den Inhalt der Kundendaten nicht aus, um die Art der betroffenen Daten zu erfassen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, eine Analyse der Kundendaten durchzuführen und die für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere seine mögliche Verpflichtung, den Sicherheitsvorfall zuständigen Behörden und/oder den davon betroffenen Personen zu melden. In diesem Rahmen leistet der Dienstleister dem Kunden jede angemessene Unterstützung, die dieser zur Erfüllung seiner Verpflichtungen benötigt.

5.3 Auskünfte und Kontrollen zu Sicherheitsmassnahmen

- 5.3.1 Auskünfte. Ist die Europäische Datenschutzgrundverordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten anwendbar, stellt der Dienstleister dem Kunden zusätzlich zu den im Vertrag einschliesslich dieses Anhangs enthaltenen Informationen alle angemessenen Dokumente und Informationen zur Verfügung, um die Einhaltung der DSGVO und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen durch den Dienstleister nachzuweisen.
- 5.3.2 Recht auf Kontrolle. Der Dienstleister ermächtigt den Kunden oder einen von diesem ernannten unabhängigen Prüfer, Kontrollen (einschliesslich Sichtkontrollen) durchzuführen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Dienstleisters gemäss DSGVO zu überprüfen. Der Dienstleister leistet in angemessener Weise seinen Beitrag zu den in diesem Artikel 5.3.2 beschriebenen Kontrollen. Nach Abschluss der Kontrolle übermittelt der Kunde den vollständigen Prüfbericht kostenlos an den Dienstleister.
- 5.3.3 Antrag. Jede Anfrage gemäss den oben stehenden Artikeln 5.3.1 oder 5.3.2 muss dem Dienstleister schriftlich mitgeteilt werden und zwar unter Angabe (i) der betreffenden personenbezogenen Kundendaten, (ii) der Gründe, aus denen die Bedingungen gemäss den oben stehenden Artikeln 5.3.1 oder 5.3.2 für diese Daten erfüllt werden, (iii) der spezifischen Dokumente, deren Kenntnissnahme erforderlich ist, bzw. der spezifischen Verpflichtungen des Dienstleisters, auf die sich die Prüfung beziehen muss, und mit (iv) der ausdrücklichen Verpflichtung des Kunden, die gesammelten Informationen nur zu verwenden, um sicherzustellen, dass der Dienstleister seinen Verpflichtungen in Bezug auf die personenbezogenen Kundendaten nachkommt, und insbesondere, die gesammelten Informationen nicht im Rahmen eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens gegen den Dienstleister zu verwenden. Abgesehen von aussergewöhnlichen Umständen darf der Kunde nicht mehr als einen Antrag im Jahr stellen.
- 5.3.4 Geschäftsjahr. Hat der Dienstleister einen Antrag im Sinne des oben genannten Artikels 5.3.3 erhalten und sind alle Bedingungen erfüllt, bearbeitet der Dienstleister den Antrag wie folgt:
- a. Zur Einsichtnahme der Unterlagen (obenstehender Artikel 5.3.1) teilt der Dienstleister dem Kunden den Zeitraum mit, in dem dieser die Unterlagen am Unternehmenssitz des Dienstleisters einsehen kann. Liegt keine gegenteilige, ausdrückliche

Einverständniserklärung des Dienstleisters vor, ist der Kunde nicht berechtigt, Kopien der eingesehenen Unterlagen anzufertigen. Alternativ kann der Dienstleister beschliessen, die Unterlagen auf jedem anderen dienlichen Weg zu übermitteln, insbesondere durch Versand auf elektronischem Weg.

- b. Der Dienstleister informiert den Kunden in Bezug auf die Kontrollen (obenstehender Artikel 5.3.2) über (i) den Termin oder die Termine, an denen die Kontrollen stattfinden können, und (ii) den Umfang der Kontrolle, einschliesslich der Prüfungen, die durchgeführt werden können, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Dienstleisters gemäss vorliegendem Anhang zu überprüfen. Eigene Kosten des Kunden bzw. Kosten für den unabhängigen Prüfer, der von diesem ernannt wurde, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Kunden. Der Dienstleister kann dem Kunden seine eigenen Kosten für die Einrichtung und Durchführung der Kontrolle auf der Grundlage der vom Dienstleister eingegangenen Kosten weiterbelasten. Der Dienstleister kann gegen jeden vom Kunden bestellten unabhängigen Prüfer Einspruch erheben, wenn der Prüfer nach Ansicht des Dienstleisters nicht ausreichend qualifiziert ist, ein Wettbewerber des Dienstleisters ist oder auf andere Weise nicht in der Lage wäre, seine Aufgabe ordnungsgemäss auszuführen. In diesem Falle kann der Kunde die Kontrolle entweder selbst durchführen oder dem Dienstleister einen anderen Prüfer vorschlagen.
- 5.3.5 Vertrauliche Informationen Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels 5.3 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie den Dienstleister verpflichten, dem Kunden (i) alle Informationen über ihn betreffende Geschäftsgeheimnisse bzw. vertrauliche Informationen oder (ii) alle Informationen über Kunden des Dienstleisters (mit Ausnahme des Kunden) mitzuteilen. Der Dienstleister kann die Einsichtnahme in Unterlagen (obenstehender Artikel 5.3.1) oder die Durchführung der Prüfung (obenstehender Artikel 5.3.2) von der Unterzeichnung einer spezifischen Vertraulichkeitsvereinbarung abhängig machen.

6 Mitwirkung des Dienstleisters

- 6.1 **Konformität.** Der Dienstleister übermittelt dem Kunden alle notwendigen Informationen, damit dieser den Nachweis über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäss der Europäischen Datenschutzgrundverordnung bzw. der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erbringen kann. Der Kunde verpflichtet sich ebenso, dem Dienstleister alle notwendigen Informationen zu übermitteln, damit dieser den Nachweis über die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäss der europäischen Datenschutzgrundverordnung bzw. der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erbringen kann.
- 6.2 **Anfragen betroffener Personen.** Erhält der Dienstleister eine Anfrage einer betroffenen Person zu personenbezogenen Kundendaten, übermittelt der Dienstleister die Anfrage unmittelbar nach Erhalt an den Kunden. Der Dienstleister informiert die betroffene Person über die Weitergabe unter Angabe der Kontaktdaten des Kunden und des Datums der Weiterleitung. Er weist darauf hin, dass der Kunde von nun an allein für die Beantwortung der Anfrage verantwortlich ist. Die Parteien kommen überein, dass es in der alleinigen Verantwortung des Kunden liegt, die Anfragen betroffener Personen zu bearbeiten oder nicht.
- 6.3 **Massnahmen des Kunden.** Der Dienstleister unterstützt den Kunden bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber betroffenen Personen, soweit dies zumutbar und mit dem Umfang der Serviceleistungen vereinbar ist. Die Massnahmen beziehen sich auf alle Rechte, die der betroffenen Person nach den für sie geltenden Datenschutzgesetzen zustehen, insbesondere auf Zugang, Berichtigung, Einschränkung, Widerspruch, Löschung und Übertragbarkeit der sie betreffenden personenbezogenen Kundendaten.

- 6.4 **Folgenabschätzung und vorherige Konsultation.** Findet die Europäische Datenschutzgrundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Kundendaten Anwendung, verpflichtet sich der Dienstleister, soweit dies unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen in angemessener Weise von ihm verlangt werden kann, den Kunden zu unterstützen, die Einhaltung seiner Verpflichtungen zur Folgenabschätzung und vorherigen Konsultation gemäss Artikel 35 und 36 DSGVO sicherzustellen.

7 Datenübertragungen

- 7.1 **Zulässige Länder.** Sofern der Vertrag keine anderslautende Vereinbarung enthält, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass der Dienstleister Kundendaten in der Schweiz, Frankreich und Kanada und in jedem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bzw. in einem Land, das ein vergleichbares Niveau für den Schutz personenbezogener Daten gewährleistet und in dem der Dienstleister oder einer seiner Auftragsverarbeiter Einrichtungen unterhält, speichert und verarbeitet.
- 7.2 **Ausnahmegenehmigung.** Der Dienstleister informiert den Kunden vor jeder Übertragung personenbezogener Kundendaten in einen nicht im oben stehenden Artikel 7.1 genannten Staat (es sei denn, der Dienstleister ist gesetzlich verpflichtet, die Angaben nicht offen zu legen) und der Kunde verpflichtet sich, die besagte Übertragung zu genehmigen, sofern der Dienstleister mit allen zweckdienlichen Mitteln ein vergleichbares Niveau für den Schutz personenbezogener Kundendaten gewährleisten kann.

8 Weitervergabe

- 8.1 **Einwilligung.** Der Kunde ermächtigt den Dienstleister ausdrücklich, andere Auftragsverarbeiter hinzuzuziehen, bei denen es sich um mit dem Dienstleister verbundene Unternehmen oder andere Drittunternehmen handeln kann. Sofern die europäische Datenschutzgrundverordnung Anwendung findet, verpflichtet sich der Dienstleister, den Kunden vorab schriftlich über jede geplante Änderung bei der Hinzuziehung oder dem Ersatz anderer Auftragsverarbeiter zu informieren, damit dieser die Möglichkeit hat, gegen die besagten Auftragsverarbeiter Einspruch einzulegen.
- 8.2 **Anforderungen.** Der Dienstleister verpflichtet sich im Falle einer Weitervergabe gemäss obenstehendem Artikel 8.1 schriftlich sicherzustellen, dass
- a. der Auftragsverarbeiter Zugriff auf Kundendaten und deren Bearbeitung nur in dem Umfang wahrnimmt, der für die Erfüllung der ihm anvertrauten Verpflichtungen erforderlich ist, und,
 - b. sofern die europäische Datenschutzgrundverordnung greift, dem Auftragsverarbeiter die in Art. 28 (3) der DSGVO aufgeführten Verpflichtungen auferlegt werden.

- 8.3 **Einspruch.** Sofern die europäische Datenschutzgrundverordnung greift, verfügt der Kunde über eine Frist von 30 Tagen nach der Information über die geplante Hinzuziehung oder Ersatz eines Auftragsverarbeiters (einschliesslich des Namens und des Sitzes des betreffenden Auftragsverarbeiters sowie der von ihm durchgeführten Tätigkeiten), um seinen Einspruch einzulegen. Bestätigt der Dienstleister dem Kunden die Ernennung des Auftragsverarbeiters, ist der Kunde berechtigt, den geltenden Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bestätigung des Dienstleisters zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht ist das einzige Rechtsmittel des Kunden, sollte er Einwände gegen einen neuen Auftragsverarbeiter erheben. Reagiert der Kunde innerhalb keiner der beiden in dem Artikel 8.3 genannten Fristen, gilt dies als Einverständniserklärung mit dem neuen Auftragsverarbeiter.

9 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Der Kunde erkennt an, dass der Dienstleister insbesondere durch die europäische Datenschutzgrundverordnung verpflichtet sein kann, (a) bestimmte Informationen zu sammeln und aufzubewahren, einschliesslich des Namens und der Kontaktdaten jedes Auftragsverarbeiter und/oder Verantwortlichen, mit dem der Dienstleister zusammenarbeitet und gegebenenfalls des örtlichen Vertreters des Verantwortlichen und/oder des Datenschutzbeauftragten, und (b) diese Informationen jedweder zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen. Der Kunde verpflichtet sich, dem Dienstleister alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für den Dienstleister sinnvollerweise erforderlich sind, um seinen Verpflichtungen nachzukommen.

10 Kontakt des Dienstleisters für Datenschutzzwecke

Der Ansprechpartner beim Dienstleister für den Datenschutz ist unter folgender Adresse erreichbar:

✉ Groupe T2i Suisse SA
Data Protection Officer
Technopôle 1
3960 Sierre (VS), Suisse

@ privacy@groupe-t2i.com.

11 Kontakt des Kunden für Datenschutzzwecke

- 11.1 **Datenschutzbeauftragter.** Obliegt dem Kunden gemäss DSGVO die Pflicht, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, muss der Kunde dem Dienstleister dessen Kontaktdaten mitteilen. Der Dienstleister ist verpflichtet, die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des Kunden in einem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten zu speichern. Sofern der Kunde dem Dienstleister keine Kontaktdaten eines Datenschutzbeauftragten mitteilt, bestätigt er damit dem Dienstleister, dass er nicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist.

- 11.2 **Kontaktperson.** Auch wenn der Kunde gemäss DSGVO nicht verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, kann er dem Dienstleister die Kontaktdaten einer Person mitteilen, die bei ihm für datenschutzrechtliche Fragen zuständig ist. Diese Person ist erster Ansprechpartner des Dienstleisters für alle datenschutzrelevanten Mitteilungen, sodass eine schnellere und effizientere Informationsweitergabe gefördert wird.

12 Begriffsbestimmungen

Anhang	bezeichnet den vorliegenden Anhang.
Vertrag	bezeichnet den Vertrag, zu dem der vorliegende Anhang gehört, gegebenenfalls in seiner durch einen Nachtrag geänderten Fassung, zwischen dem Kunden und dem Dienstleister, der die Erfüllung von Serviceleistungen regelt.
Kundendaten	bezeichnet die Daten, die (i) dem Dienstleister vom Kunden übermittelt werden oder die der Dienstleister beim Kunden im Rahmen der Erfüllung der Serviceleistungen erhoben hat, und die (ii) sich im Besitz des Dienstleisters befinden oder von ihm verarbeitet werden.
Personenbezogene Kundendaten	bezeichnet die personenbezogenen oder persönlichen Daten, d. h. alle Informationen, die sich auf eine natürliche Person beziehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann oder identifizierbar ist, insbesondere durch Bezugnahme auf eine Kennung wie einen Namen, eine Kennnummer, Standortdaten, eine Online-Kennung oder ein oder mehrere spezifische Informationen zur physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität gemäss und in Übereinstimmung mit den für diese Daten geltenden Datenschutzgesetze und die in den Kundendaten enthalten sind.
Verbundenes Unternehmen	bezeichnet jedes Unternehmen, das eine Vertragspartei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter einer gemeinsamen Kontrolle mit ihr steht. Im Rahmen dieser Begriffsbestimmung bezeichnet «kontrollieren» (a) die Inhaberschaft von mindestens 50 % des Unternehmenskapitals, (b) die Inhaberschaft von mindestens 50 % der Stimmrechte innerhalb des Unternehmens oder (c) die Befugnis, einen bestimmenden Einfluss auf die Unternehmensführung auszuüben.
Sicherheitslücke	bezeichnet eine Sicherheitsverletzung, die auf versehentliche oder unzulässige Weise zur Zerstörung, dem Verlust, der Veränderung, der unbefugten Verbreitung von Kundendaten oder zum unbefugten Zugriff auf Kundendaten führt.
Datenschutzgesetzgebung anderer Staaten	jede Datenschutzgesetzgebung abgesehen von den schweizerischen Datenschutzgesetzen und der europäischen Datenschutzgrundverordnung.
Die Schweizerische Datenschutzgesetzgebung	bezeichnet das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (Schweiz) und seine Ausführungsverordnungen sowie die verschiedenen kantonalen Datenschutzgesetze und deren Ausführungsverordnung. In der Schweiz gilt vorrangig die kantonale Datenschutzgesetzgebung für die kantonale und kommunale öffentliche Verwaltung.
Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener

Vertraulich

Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (**DSGVO**).

Serviceleistungen

bezeichnen alle vom Dienstleister für den Kunden im Rahmen des Vertrags erfüllten Serviceleistungen.